



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Oberhaching
Postfach
82035 Oberhaching

- per E-Mail bauleitplanung@oberhaching.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.10.2025	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_M-15-15-2	München, 21.11.2025

**Gemeinde Oberhaching, Landkreis München;
12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan inter-
kommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberhaching und Taufkirchen;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgen-
de Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab.

Sofern sich Inhalte der Stellungnahme nur auf eine Bauleitplanung beziehen,
wird dies kenntlich gemacht.

Da es sich um eine interkommunale Planung handelt, wird eine identische Stel-
lungnahme für beide Kommunen verfasst.

Planung:

Die Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen beabsichtigen mit den o.g. Bau-
leitplanungen die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer
interkomunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flächen einer wieder-
verfüllten Kiesabbaufläche zu schaffen.

Die Planungen betreffen die Grundstücke Fl.Nr. 1593, 1594, 1595, 1600 Tfl. der
Gemarkung Oberhaching sowie Fl.Nr. 1756, 1757 Tfl.. der Gemarkung Taufkir-
chen und hat eine Gesamtfläche von rund 2,9 ha.

Aktuell werden die Flächen in den Flächennutzungsplänen als landwirtschaftli-
che Flächen dargestellt; zukünftig sollen in beiden Gemeinden die Flächen als

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



SO „Regenerative Energienutzung – Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Es wird eine Rückbauverpflichtung vereinbart, sodass die Flächen im Anschluss wieder zu landwirtschaftlichen Flächen rückgeführt werden.

Bewertung:

Neue Siedlungsflächen sind zwar möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen (vgl. LEP 3.3 (Z)), gem. LEP Zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. Sie müssen daher nicht in angebundener Lage geplant werden und sind allerdings auch selbst nicht für eine Anbindung weiterer Siedlungsaktivitäten geeignet.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). Die Wahl des Standorts, der sich als wiederverfüllte Kiesabbaufläche charakterisiert, unterstreicht diesen Grundsatz. Die Gewinnung von Sonnenenergie soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (RP 14 B IV G 7.4).

Dagegen sind erneuerbare Energien verstärkt dezentral in allen Teilräumen zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)), die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen (RP 14 B IV G 7.3). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planung ist in der Gesamtheit der angeführten Grundsätze und Ziele und hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Das Plangebiet tangiert gemäß Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplans der Region München (RP 14) den Randbereich des regionalen Grünzugs Nr. 10 Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“.

Laut RP 14 B II 4.6.1 (Z) sollen regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß RP 14 B II 4.6.1 (Z) nicht entgegensteht. Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Planung die Funktionen des regionalen Grünzuges nicht entsprechend beeinträchtigt werden.

Durch die laut Planungsunterlagen zu erfolgende vollständige Eingrünung und die lediglich randliche Betroffenheit des Grünzuges ist mit keinen wesentlichen Funktionseinschränkungen zu rechnen.

Ergebnis:

Die o.g. Bauleitplanungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)